

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Lagern und Fahrten im Rahmen der Jugendpflege der Gemeinde Kalefeld

1. Die Gemeinde Kalefeld gewährt den im Rahmen der Jugendpflege tätigen Organisationen Zuschüsse für Lagern und Fahrten, soweit Jugendliche aus dem Gemeindegebiet beteiligt sind.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen zu Lagern und Fahrten ist, dass mindestens 5 Jugendliche teilnehmen und eine Übernachtung erfolgt. Je 10 Teilnehmer wird der Zuschuss für eine Begleitperson nach den folgenden Sätzen gewährt. Bei gemischten Gruppen bis 10 Teilnehmer wird der Zuschuss für je 1 männliche und 1 weibliche Begleitperson gewährt. Darüber hinaus wird bis zu jeweils 10 weiteren Teilnehmern für 1 Begleitperson ebenfalls der Zuschuss nach den folgenden Sätzen gewährt.
3. Für Lager und Fahrten werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - a) Lager und Fahrten im Inland 2,00 € je Tag und Teilnehmer
 - b) Lager und Fahrten im Ausland 2,30 € je Tag und Teilnehmer
 - c) Betreuung von ausländischen Gastgruppen 2,05 € je Tag und Teilnehmer
 - d) Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die als Leiter/innen oder Betreuer/innen an Jugenderholungsmaßnahmen teilnehmen 2,00 € je Tag
4. Zuschüsse werden auf besonderen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. In Ausnahmefällen, die zu begründen sind, kann die altersmäßige Begrenzung von 18 Jahren überschritten werden.
5. Zeltlager mit mehr als 20 Personen und bei einer Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Tagen sollen bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres angemeldet werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
7. Die Richtlinien finden für Schulklassen keine Anwendung, da im Haushaltsplan für derartige Veranstaltungen der Schulen besondere Ausweisungen vorgenommen sind. Sie finden außerdem keine Anwendung, wenn Lager und Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

Kalefeld, den 23.05.2002

Gemeinde Kalefeld
Der Bürgermeister

(Edgar Martin)